



SPORTSCHÜTZENKREIS 11 BRUCHSAL 1953 E.V.

Koordinierungsstelle für Sachkundeausbildung

Martin Bischof - Referent für Sachkundeausbildung - 76698 Ubstadt-Weiher - Grabenstr. 19
Tel.: 07253 9582060 - Mobil: 0151 50461319 - sachkunde@sk11-bruchsal.de



Ubstadt-Weiher, im November 2023

AUSSCHREIBUNG

für die Sachkundelehrgänge 2024 mit Sachkundeprüfung
in Kombination mit der Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen
nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes vom 18.03.2017

① Lehrgangs- und Meldetermine

Für die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen und die Anmeldung hierzu werden für das Jahr 2024 die nachfolgenden Termine ausgeschrieben. Änderungen der Termine und deren kurzfristige Neufestlegung behalten wir uns ebenso vor, wie Änderungen im zeitlichen Ablauf während der Ausbildungsmaßnahme.

Datum		Uhrzeit	Hinweise
Lehrgang 1-2024	Lehrgang 2-2024		
SA 17.02.2024	SA 12.10.2024	09.00 – 18.00	Sachkundelehrgang
SA 24.02.2024	SA 19.10.2024	09.00 – 18.00	Sachkundelehrgang mit praktischem Teil
SA 02.03.2024	SA 26.10.2024	09.00 – 12.00	Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen
		13.00 – 15.00	Sachkundelehrgang
		15.00 – 18.00	Sachkundeprüfung; theoretischer und praktischer Teil
SO 14.01.2024	SO 15.09.2024	20.00 Uhr	Anmeldeschluss

② Zulassung zu den Ausbildungsmaßnahmen

In Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien des DSB werden nur noch kombinierte Lehrgänge angeboten, bei denen die Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen integrierter Bestandteil der Sachkundeausbildung und -prüfung ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sachkundelehrgänge und -prüfungen in erster Linie dazu bestimmt sind, den Erwerb von Sportwaffen zu ermöglichen. Sie sind keine „Grundausbildung“ für Sportschützen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Ⓐ Mitgliedsdauer im Verein

Mindestens 6 Monate vor dem Anmeldetermin. Es gelten die in der Mitgliederverwaltung ZMI des BSV erfassten Daten.

Ⓑ Altersgrenzen für den Sachkundelehrgang

Die waffenrechtlichen Bestimmungen enthalten keine direkten Altersvorgaben für die Teilnahme an den Sachkundelehrgängen und -prüfungen. Indirekt sind solche dennoch zu beachten, da in den Lehrgängen und Prüfungen auch die praktische Handhabung von Waffen und Munition sowie die Schießfertigkeiten eine beachtliche Rolle spielen und nicht in jedem Alter mit allen Waffen geschossen werden darf. Nachstehend geben wir deshalb einen Überblick über die im Waffengesetz im Hinblick auf das Schießen vorgegebenen Altersgrenzen:

Alter	Beschreibung
12 – 14	§ 27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG: Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase (CO ₂) verwendet werden.
14 – 18	§ 27 Abs. 3 Nr. 2 WaffG: Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase (CO ₂) verwendet werden, sowie sonstige Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie von höchstens 200 Joule (J). Ferner Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner.
ab 18	Es darf mit allen Waffen ohne Einschränkung geschossen werden.

Aufgrund dieser Altersgrenzen sollte bereits 6 Monate vor dem Anmeldetermin das 18. Lebensjahr vollendet sein. Erst dann darf mit allen Waffen geschossen werden; damit ist dann auch der Erwerb der in den Ausbildungsrichtlinien des DSB festgeschriebenen umfassenden Sachkunde möglich.

Ausnahme: kann die Zulassung zum Sachkundelehrgang auch schon ab einem Alter von 15 Jahren erfolgen, insbesondere, wenn es sich um einen guten Schützen handelt und beabsichtigt ist, für ihn eine Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde zum Erwerb einer eigenen Waffe vor Vollendung des 18.

Lebensjahres zu beantragen oder wenn der Lehrgang als Voraussetzung für weiterführende Ausbildungsmaßnahmen des Badischen Sportschützenverbandes vorgeschrieben ist. Die „umfassende Sachkunde“ kann in diesem Fall allerdings nicht erworben werden, da noch nicht mit allen Waffen uneingeschränkt geschossen werden darf. Bei der Lehrgangsanmeldung ist im Feld „Anmerkungen“ am Ende des Anmeldeformulars auf die entsprechende Ausnahmesituation hinzuweisen.

© Altersgrenze für die Qualifizierung als verantwortliche Aufsichtsperson

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AWaffV). Ausnahmen von diesem Alterserfordernis sind nicht möglich.

Die Qualifizierung als verantwortliche Aufsichtsperson ohne gleichzeitige Buchung des Sachkundelehrgangs kann erfolgen, wenn zu einem früheren Zeitpunkt ein **Sachkundelehrgang** absolviert und in den Folgejahren der Schießsport ohne größere Pausen aktiv ausgeübt wurde, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die erforderliche Sachkenntnis im Hinblick auf den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen vorhanden ist. Im Hinblick auf die früheren, nur wenige Stunden dauernden, Sachkundeunterweisungen ohne Prüfung geben wir zu bedenken, dass die damals vermittelte "Sachkunde" aus heutiger Sicht eher rudimentär war und durch die inzwischen erfolgten Änderungen im Waffenrecht längst überholt ist.

③ Ausbildung

Die nachzuweisende Sachkunde umfasst nach § 1 AWaffV ausreichende Kenntnisse

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- auf waffentechnischem Gebiet über Langwaffen, Kurzwaffen und Munition sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse,
- in der sicheren Handhabung von Schusswaffen einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

Die Sachkunde dient dazu, den künftigen Waffenbesitzer in die Lage zu versetzen, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für diesen Umgang zu beherrschen. Der technisch korrekte Umgang mit der Waffe, das heißt, deren sichere Handhabung, dient insbesondere auch der Vermeidung von Unfällen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen soll schließlich sicherstellen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften. **Der Sachkundelehrgang ist keine „Grundausbildung“ für Sportschützen.**

④ Praktische Kenntnisse

Ausreichende Fertigkeiten im Schießen und im Umgang mit Feuerwaffen sollte der Sportschütze in der Regel bereits als Mitglied seines Vereins beim Schießtraining im Verein erworben haben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundeausbildung. Sie sind allerdings im Rahmen einer abzulegenden praktischen Prüfung nachzuweisen.

Sowohl im Lehrgang, als auch in der Sachkundeprüfung wird dem praktischen Teil erhöhte Bedeutung beigemessen. Bei der Anmeldung ist deshalb durch den Verein verbindlich und wahrheitsgemäß zu bestätigen, in welchen Waffenarten der Lehrgangsteilnehmer bereits ausreichende praktische Erfahrungen einschließlich entsprechender Fertigkeiten im Schießen erworben hat. Als Nachweis hierfür dient der kombinierte Vordruck für die Lehrgangsanmeldung und den Schießnachweis (Nr. SKL2-2024.1). Dieser wurde neu gestaltet. Die Anzahl der Schießübungen muss nicht mehr angegeben werden, da diese Zahlen von Seiten der Koordinierungsstelle ohnehin nicht nachgeprüft werden können.

Mitglieder, welche erst kurze Zeit einem Verein angehören, können noch nicht über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen verfügen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Großkaliberwaffen. In den Sachkundelehrgängen können diese Kenntnisse aufgrund der Kürze der Zeit allenfalls überprüft aber nicht grundlegend vermittelt werden. Auch das vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) genehmigte Ausbildungskonzept des DSB sieht vor, dass die praktische Ausbildung in den Vereinen erfolgt.

⑤ Prüfung

Der Sachkundelehrgang ist mit einer Prüfung abzuschließen. Rechtliche Vorgaben für die Art und Weise der Prüfung enthält § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 AWaffV. Diese Regelungen gelten zwar ausdrücklich nur für den Abschluss staatlicher Lehrgänge oder für Sachkundelehrgänge, die gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV staatlich anerkannt werden müssen. Für den anderweitigen Nachweis der Sachkunde „als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV sind sie jedoch heranzuziehen.

Die Prüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil werden die erworbenen Kenntnisse durch Verwendung des im Leitfaden enthaltenen Fragenkatalogs des DSB abgefragt.

Die schriftliche Prüfung umfasst 100 Fragen, zu deren Beantwortung den Bewerbern 120 Minuten Zeit zur Verfügung stehen. Sie gilt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Nachprüfung hat unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung zu erfolgen, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 74 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung bei den schriftlich aufgezeigten Mängeln liegen. Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die theoretische Prüfung findet der praktische Teil der Prüfung statt. Dieser erstreckt sich auf den Nachweis der sicheren Handhabung von Waffe und Munition im Zusammenhang mit der Schussabgabe, insbesondere auf

- die Beachtung der Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen,
- die sichere Handhabung von Schusswaffen und Munition,
- Lade- und Entlade-, Spann- und Entspannvorgänge,
- den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt, gegen die Sicherheitsregeln verstößt oder keine ausreichenden Fertigkeiten im Schießen nachweisen kann.

Da immer wieder festzustellen ist, dass es trotz einer entsprechenden Bestätigung durch den Verein zum Teil erhebliche Defizite im praktischen Teil gibt, müssen alle Lehrgangsteilnehmer in der praktischen Prüfung mit einer Kurz- und Langwaffe bis zu 5 Schüsse auf eine Scheibe abgeben. Alle Schüsse sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen. Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.

Für Teilnehmer, welche nur die Ausbildung für Standaufsichten durchlaufen, gibt es ebenfalls eine kleine Abschlussprüfung mit 10 Fragen im Multiple-Joyce-Verfahren geben. Hier ist allerdings keine Mindestpunktzahl vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die gleichen Fragen, welche auch die Teilnehmer an der Sachkundeprüfung zum Thema Standaufsicht beantworten müssen.

⑥ Gebühren und weitere Hinweise

Die Leistungen der Koordinierungsstelle sind kostenpflichtig. Es werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1	Sachkundelehrgang Leistung: 3-tägiger Sachkundelehrgang mit theoretischer und praktischer Prüfung, Schulungsunterlagen „Waffensachkunde - Schieß- und Standaufsichten“ einschließlich Versand, Teilnahmebescheinigungen, Nachweisdokument für Standaufsichten als Plastik-Ausweiskarte)	85,00 €
2	Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen (Standaufsichten) Leistung: 3-stündige Qualifizierungsmaßnahme für verantwortliche Aufsichtspersonen mit kurzer theoretischer Prüfung, Schulungsbroschüre „Schieß- und Standaufsichten“ einschließlich Versand, Teilnahmebescheinigung, Nachweisdokument für Standaufsichten als Plastik-Ausweiskarte)	15,00 €
3.1	Aufwandsgebühr bei Abbruch oder Nichtteilnahme am Sachkundelehrgang mit Rückgabe der Schulungsunterlagen	15,00 €
3.2	Aufwandsgebühr bei Nichtteilnahme an der Qualifizierung nach Nr. 2 mit Rückgabe der Schulungsunterlagen	5,00 €
4.1	Aufwandsgebühr bei Abbruch oder Nichtteilnahme am Sachkundelehrgang ohne Rückgabe der Schulungsunterlagen	40,00 €
4.2	Aufwandsgebühr bei Nichtteilnahme an der Qualifizierung nach Nr. 2 ohne Rückgabe der Schulungsunterlagen	10,00 €
Die Aufwandsgebühr (Nr. 3/4) wird nur erhoben, wenn der Teilnehmer selbst verantwortlich ist.		

Die Vereine erhalten eine Auflistung der Lehrgangsteilnehmer sowie eine Zweitausfertigung der Bescheinigungen über die Qualifizierung als verantwortliche Aufsichtsperson als Registrierungsbeleg.

Zur Vermeidung von Abmeldungen wird den Vereinen empfohlen, nur solche Mitglieder anzumelden, die sich verbindlich und ggfs. auch schriftlich zum Lehrgangsbesuch bereit erklärt haben.

Der Lehrgang muss an allen Tagen besucht werden. Da die zu leistenden Stundenzahlen sowohl vom Gesetzgeber, als auch vom Deutschen Schützenbund vorgegeben sind und in der Sachkundebescheinigung nachgewiesen werden müssen, können Fehlzeiten nicht in Kauf genommen werden.

Die Teilnehmerzahl wird gemäß den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes auf 20 Teilnehmer festgelegt. Ausnahmen sind in Einzelfällen (z.B. bei mehreren Teilnehmern aus einer Familie oder einem Verein) möglich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Koordinierungsstelle berücksichtigt.

Für den Lehrgang werden die Räumlichkeiten und Anlagen des KKS Hambrücken genutzt. Der Verein stellt während des Lehrgangs den Wirtschaftsbetrieb sicher und bietet auch ein einheitliches Mittagessen an. Die Lehrgangsteilnehmer sind deshalb gehalten, das Angebot des Vereins zu nutzen. Das Mitbringen eigener Getränke und Speisen sowie deren Verzehr sind zu unterlassen. Es sei denn, aus besonderen Gründen muss z.B. eine Diät eingehalten werden. **Der Verein hat die Teilnehmer hierauf vor Lehrgangsbeginn hinzuweisen.**

Die Termine und die kompletten Ausschreibungsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Sportschützenkreises veröffentlicht und können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden: https://www.sk11-bruchsal.de/_v4/index.php/schulung.

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass in Angelegenheiten der Sachkundeausbildung und der Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen die Koordinierungsstelle stets direkt zu kontaktieren ist. Wir bitten, die angemeldeten Teilnehmer darauf hinzuweisen.

E-Mail: sachkunde@sk11-bruchsal.de

Telefon: 07253 9582060

Mobil: 0151 50461319

Anlagen: Anmeldeformular SKL 2-2023.1
Merkblatt SKL 3-2023.1

Die Anlagen sind Bestandteil der Ausschreibung. Die darin enthaltenen Hinweise und Ausführungen sind zu beachten!

Den Vereinen wird empfohlen, den angemeldeten Teilnehmern eine Ausfertigung der Ausschreibung auszuhändigen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Martin Bischof

Referent für Sachkundeausbildung und
Leiter der Koordinierungsstelle

SKL 1-2024.1